



# **Lehrkräfte im Handlungsfeld Kommunaler Integrationszentren - Empfehlungen für die Zusammenarbeit vor Ort**

Stand: 18.12.18

## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Über alle Parteigrenzen hinweg hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass man den gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen, die sich vor Ort nicht zuletzt auch in den Schulen zeigen, nur in einer gemeinsamen staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft begegnen kann. Daher wurden schon 2008 die Regionalen Bildungsnetzwerke gegründet, die in der jeweiligen Region über vereinbarte Schwerpunktsetzungen frühkindliche, schulische und außerschulische Bildungsprozesse in den Blick nehmen und optimieren. Sie werden dabei von einem Lenkungskreis gesteuert, dem staatliche und kommunale Vertretungen angehören. Später folgten die Kommunalen Koordinierungen (KAoA) und die aus den RAA hervorgegangenen Kommunalen Integrationszentren, die auf dem Bildungs- und Teilhabegesetz von 2012 fußen.

Das Thema „Integration durch Bildung“ hat durch die fluchtbedingte Zuwanderung in 2015 und 2016 landesweit einen sehr hohen Stellenwert eingenommen. So wurden in den vergangenen Jahren – begründet durch die vielen neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen in NRW – den Institutionen und den Kommunen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, um die Aufgabe der schulischen Integration leisten zu können. Dort wo viele Personen in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen arbeiten, ist ein gutes Ergebnis für z.B. neu zugewanderte Kinder oder junge Erwachsene und ihre Familien spürbar, wenn die verschiedenen Institutionen sich gut abstimmen und ein gemeinsames Ziel verfolgen: individuell passgenaue Integrationsarbeit.

Gute Beispiele in einzelnen Regionen zeigen, dass gelingende Zusammenarbeit auf einem Abstimmungsprozess über die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Einrichtung basiert und immer Ergebnis einer klaren Transparenz und guten Kommunikation ist. Dabei spielen in Nordrhein-Westfalen die Kommunalen Integrationszentren (KI) mit der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI, Sitz in Dortmund) eine hervorgehobene Rolle, da es bundesweit keine vergleichbare Struktur in einem Flächenland gibt. In einem KI arbeiten Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Verwaltungsangestellte sowie weitere Personen eng zusammen.

Sowohl in den Wirksamkeitsdialogen in 2017, die das Schulministerium (heute: MSB) gemeinsam mit dem Integrationsministerium (heute: MKFFI) in allen Kommunalen Integrationszentren durchgeführt hat als auch in Besprechungen der Landesdezernentenkonferenzen im Schulministerium oder auch in verschiedenen Regionalkonferenzen wurde deutlich, dass das Aufgabenprofil einer in ein Kommunales Integrationszentrum abgeordneten Lehrkraft deutlicher formuliert sein sollte, um vor Ort klarere Handlungsmöglichkeiten zu erlangen. Mit den vorliegenden Empfehlungen, in die die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe des Schulministeriums aufgenommen wurden, sollen den Handelnden vor Ort Anregungen für die Zusammenarbeit gegeben werden. Die Arbeitsgruppe bestand aus Personen, die in ihren Tätigkeitsfeldern eng mit Kommunalen

Integrationszentren zusammenarbeiten (Schulleitung, Kompetenzteamleitung, untere und obere Schulaufsicht, abgeordnete Lehrkräfte aus KI und der LaKI).

Handelnde vor Ort sind dabei im Zusammenhang mit schulischer Bildung Schulämter, Schulverwaltungsämter, Kommunale Koordinierungsstellen, Regionale Bildungsbüros, Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren aller Schulaufsichten einer Region etc. Insbesondere die Schnittstellen zwischen den einzelnen Bildungsakteuren sollten gemeinsam diskutiert werden, um Prozesse gut zu steuern und aufeinander abzustimmen. Die vorliegende Arbeitshilfe soll somit als Instrument zur Gestaltung einer Kooperation verstanden werden, die selbstverständlich vor Ort „auf Augenhöhe“ abgestimmt und transparent dokumentiert sein sollte.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt hierfür eine Übersicht über die Verantwortlichkeiten (vgl. S. 8 ff.) als Arbeitshilfe einzusetzen. Diese Übersicht ist als Instrument gedacht, um Kommunikationswege, Rollenverteilungen/Schnittstellen und Erwartungshaltungen für einen gemeinsamen Arbeitsprozess auszuhandeln und übersichtlich zu visualisieren. Hinter den Farbfeldern verbergen sich die verschiedenen Rollen respektive Aufgaben, die die beteiligten Personen bzw. Institutionen in den einzelnen Etappen eines Arbeitsprozesses übernehmen: Verantwortung, Informationen (erhalten über relevante Ereignisse) und Partizipation (im Sinne von Kooperation). Die Übersicht stellt eine Möglichkeit dar, um vor Ort Synergieeffekte zu realisieren und eine themenspezifische Auftragsklärung zu erleichtern. Die vorliegende Arbeitshilfe zeigt exemplarisch ausgewählte typische Handlungsfelder auf und sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf den Inhalt der in einem Kommunalen Integrationszentrum anstehenden Aufgaben für KI-Lehrkräfte. Ebenso kann sie nicht alle im Bereich „Integration durch Bildung“ einzubeziehenden Personen und Institutionen vor Ort abbilden. Sie hat vielmehr den Anspruch, deutlich zu machen, dass viele Bereiche bereits durch Erlasse und Vorschriften geregelt sind, einige Aufgaben aber in ihren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten ausgehandelt und verteilt werden müssen. Dabei muss insbesondere auch die Frage geklärt werden, ob mit der Nennung der Institution die Leitung oder die ausführende Person gemeint ist.

Das Ziel der Empfehlungen ist ein Zugewinn an Transparenz der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, um einen reibungsloseren Ablauf vor Ort mit zu unterstützen.

Im Auftrag

Christiane Schübler

Ministerium für Schule und Bildung

# 1. Vieles ist schon geregelt! – Erlasse

Die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsamen Arbeit vor Ort erfolgt auf Grundlage von Verordnungen und Erlassen des Schulministeriums sowie des Integrationsministeriums. Die in ihnen gemachten Aussagen zur Verantwortung der beteiligten Bildungsakteure sind mit dem grünen Farbfeld in den drei themenspezifischen Übersichten über Verantwortlichkeiten erfasst worden (siehe Kapitel 2). Für jede Zuordnungsentscheidung sind die Nummer des BASS-Erlasses sowie die Fundstelle angegeben. Folgende Verordnungen und Erlasse<sup>1</sup> sind relevant:

## **BASS 10-32 Nr. 47**

Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht

(Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602)

## **BASS 12-21 Nr. 18**

Kommunale Integrationszentren

Gem. Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Bildung und Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 08.05.2018

## **BASS 14-21 Nr. 4**

Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012

## **BASS 11-02 Nr. 10**

Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren

Gem. Rd.Erl. d. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 27.03.2018

## **BASS 13-63 Nr. 3**

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 15.10.2018

## **BASS 20-22 Nr. 8**

Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.04.2014

## **Stellenzuweisung Kapitel 05 300 – Schulen gemeinsam – Schuljahr 2015**

Zusätzliche Stellen für FachberaterInnen zur Unterstützung von Integration durch Bildung (5 obere Schulaufsicht – Schlüsselnr. 302 aa- und 35 untere Schulaufsicht – Schlüsselnr. 303 bb)<sup>2</sup>

Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 02.02.2016

---

<sup>1</sup> Neben den hier erwähnten Verordnungen und Erlassen enthalten auch die „Gemeinsamen Empfehlungen der Programme Kommunale Integrationszentren, Kommunale Koordination „Kein Abschluss ohne Anschluss Übergang Schule-Beruf in NRW“, Regionale Bildungsnetzwerke in NRW, Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW und der Landeskoordinierungsstelle „Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor“ (Stand 20.01.2016)“ wichtige Anregungen für die Kooperation vor Ort. Die Empfehlungen sind wie folgt abrufbar: [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/RegionaleBildNetzwerke/Handlungsempfehlungen\\_Netzwerkzusammenarbeit.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulentwicklung/RegionaleBildNetzwerke/Handlungsempfehlungen_Netzwerkzusammenarbeit.pdf) zuletzt abgerufen am 18.12.2018

## 1.1 Der Erlass 12-21 Nr. 18 - Kommunale Integrationszentren -

Insbesondere der Erlass zu den Kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr.18) vom 08.05.2018 beschreibt die Aufgaben der KIs, u.a. Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen zu unterstützen (vgl. Nummer 2). So wird dort auf die unterschiedlichen Akteure bei der Integrationsarbeit vor Ort hingewiesen, die trotz der verschiedenen Zuständigkeiten eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen. Der Auftrag der Kommunalen Integrationszentren und damit der in diesen arbeitenden Personen lautet, kommunale Einrichtungen des Regelsystems für die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Dabei bewegt sich das Kommunale Integrationszentrum in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildung, Erziehung und Betreuung
- Beschäftigung
- Kultur
- Sport
- politische Partizipation
- ehrenamtliches Engagement
- soziale Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Neuzuwanderung
- Gesundheit
- Pflege älterer Menschen

Die Arbeitsschwerpunkte der abgeordneten Lehrkräfte sowie der Fachkräfte liegen in der schulischen und außerschulischen Bildung, wobei die konkreten Schwerpunkte von einem gemeinsamen örtlichen Einsatzmanagement für in der Regel zwei Jahre festgelegt werden.

---

<sup>2</sup> 302 aa: Zusätzliche Fachberaterstellen (obere Schulaufsicht zur Unterstützung der Dezernenten der Abteilungen 4 der Bezirksregierungen mit der Generalie Integration durch Bildung. Zu den Aufgaben gehört u.a. die Unterstützung bei der Beurteilung von Konzepten, der Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung sowie der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in den Kommunalen Integrationszentren und LaKI. (...)  
302 bb: Zusätzliche Fachberaterstellen (untere Schulaufsicht) zur Unterstützung der Schulaufsichtsbeamten mit der Generalie Integration durch Bildung. (...) Zu den Aufgaben gehört u.a. die Schulträgerberatung sowie die Unterstützung der interkulturellen Unterrichts- und Schulentwicklung einschließlich der Sprachbildung.

## **2. Themen und Aufgaben gemeinsam in den Blick nehmen! Das Aufgabenprofil einer KI-Lehrkraft im Kooperationsfeld**

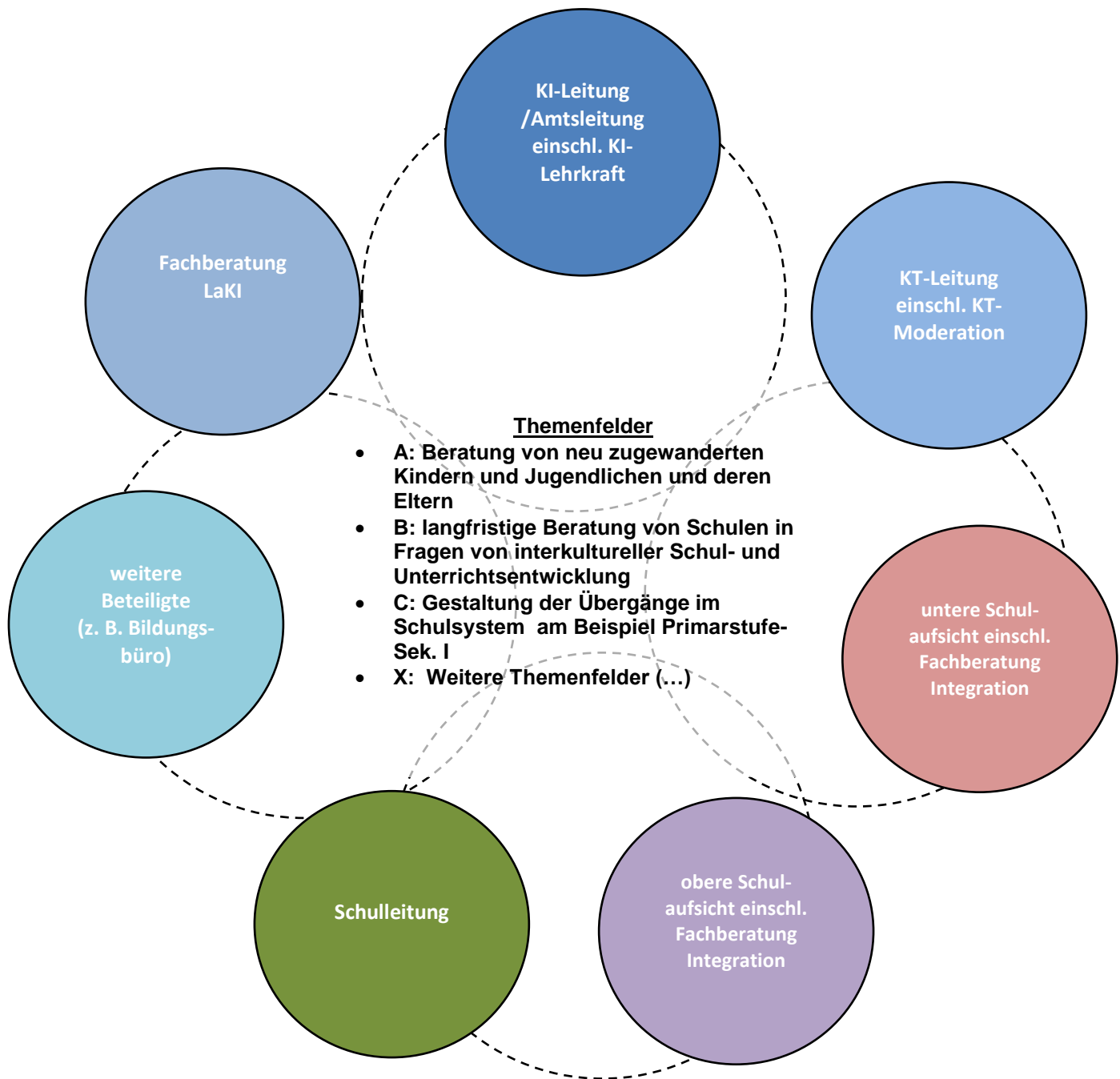
Die Lehrkräfte sowie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die vielen Partner in den Kommunalen Integrationszentren (KI) – die Schulaufsicht, das Kompetenzteam (KT), die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren NRW (LaKI), Schulleitungen usw. – arbeiten themenspezifisch erfolgreich Hand in Hand vor Ort. Die untere Schulaufsicht unterstützt demnach die Kommunalen Integrationszentren bei der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen von Nummer 3.5 des o.a. Erlasses. Konkret bedeutet dies, den Einsatz der in ein KI abgeordneten Lehrkräfte über ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement zwischen Schulaufsicht und KI-Leitung zu steuern. Zentraler Gegenstand des lokalen Einsatzmanagements ist dabei die Absprache der strategischen Planung und Zielvereinbarung sowohl der Aufgaben von KI-Lehrkräften als auch der Angebote für Schulen. Die Angebote orientieren sich an den in der Kommune für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegten Schwerpunkten. Die Dienst- und Fachaufsicht für die abgeordneten Lehrkräfte bleibt bei der Schulaufsicht (vgl. Nummer 4.4 des o.a. Erlasses). Für die abgeordneten Lehrkräfte bedeutet dies, dass Arbeitsschwerpunkte und Einsatzfelder mit den KI-Leitungen definiert werden müssen.

Des Weiteren sind zusätzliche Abstimmungsprozesse mit anderen Akteuren/Partnern notwendig, da eine KI-Lehrkraft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit etlichen Akteuren/Partnern kooperiert und sich Einsatz- und Themenfelder u.U. überschneiden können (siehe Abbildung 1).

Eine Kooperation in den Feldern ist kein abgeschlossenes Verfahren, sodass sich die erforderlichen Abstimmungsprozesse gut auf eine Übersicht über Verantwortlichkeiten (vgl. S. 8 ff.) übertragen lassen.

Diese im Weiteren angefügten Übersichten zeigen exemplarisch in wichtigen Handlungsfeldern Zuständigkeiten sowie handelnde Akteure bzw. Netzwerke auf. Grün unterlegt sind dabei die schon durch Erlasse festgelegten Tätigkeitsfelder. Im Einzelnen muss geklärt werden, wer die Verantwortlichkeit für die Prozesse und/oder die fachliche Arbeit hat. Die Arbeitsgruppe empfiehlt zum einen, die Übersichten über Verantwortlichkeiten um regional zusätzliche Inhalte und/oder Personen/Netzwerke zu ergänzen und zum anderen, anhand der Tätigkeiten die Zuständigkeiten zu klären. Sobald diese fest vereinbart und entsprechend kommuniziert sind, könnten ferner noch Zeitabläufe hinzugefügt werden. Dies trägt erfahrungsgemäß zum Gelingen der Prozesse vor Ort bei.

Abb. 1: Themenfelder und Akteure im Handlungsfeld einer KI-Lehrkraft



**Übersicht über die Verantwortlichkeiten zu Themenfeld A:  
„Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“**

<b>= trägt laut Erlass die Gesamtverantwortung für das Arbeitspaket</b>												
<b>= trägt laut Absprache zwischen den Beteiligten die Verantwortung für das Arbeitspaket</b>												
<b>= wird informiert über arbeitspaketrelevante Ereignisse</b>												
<b>= partizipiert bei Arbeitspaket/kooperiert</b>												
	obere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (obere Schulaufsicht)	untere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (untere Schulaufsicht)	Fachberatung LaKI	KI-Leitung / Amtsleitung	KI-Lehrkraft	KT-Leitung	KT-Moderation	Schulleitung	(...)	
Übersicht über freie Schulplätze	14-21 Nr. 4 <sup>1</sup>		10-32 Nr. 47 § 1 / 1a u. 1f	Erlass vom 02.02.16								
Schülerdaten prüfen und zusammenführen			10-32 Nr. 47 § 1 / 1a u. 1f	Erlass vom 02.02.16								
Beratungsgespräch terminieren und Einladungen versenden			10-32 Nr. 47 § 1 / 1a) u. 1f)	Erlass vom 02.02.16								
Erstberatung und Empfehlung über Schulformzuweisung n. Rücksprache mit Schulleitungen							12-21 Nr. 18 2.2 a)					
Zuweisung zu Schulform und Mitteilung an Erziehungsberechtigten			10-32 Nr. 47 § 1 / 1a)									
Informationsweitergabe an Netzwerkpartner (z. B. Gesundheitsamt, Jugendamt...)												
Angebote für Handelnde im Themenfeld schaffen: Qualifizierungen, Materialien, Netzwerktreffen/ Arbeitskreise					12-21 Nr. 18 5.2 Pkt. 3 u. 4				20-22 Nr. 8 Anlage III			
(...)												

<sup>1</sup> Die in der Übersicht über Verantwortlichkeiten aufgeführten Ziffern beziehen sich auf die BASS.



**Übersicht über die Verantwortlichkeiten zu Themenfeld B:  
„Langfristige Beratung von Schulen in Fragen von interkultureller Schul- und  
Unterrichtsentwicklung“**

	obere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (obere Schulaufsicht)	untere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (untere Schulaufsicht)	Fachberatung LaKI	KI-Leitung / Amtsleitung	KI-Lehrkraft	KT-Leitung	KT-Moderation	Schulleitung	(...)
<b>= trägt laut Erlass die Gesamtverantwortung für das Arbeitspaket</b>											
<b>= trägt laut Absprache zwischen den Beteiligten die Verantwortung für das Arbeitspaket</b>											
<b>= wird informiert über arbeitspaketrelevante Ereignisse</b>											
<b>= partizipiert bei Arbeitspaket/kooperiert</b>											
Fortbildungen/Qualifizierungen für Multiplikatoren/innen entwickeln und anbieten					12-21 Nr. 18 5.2 u. 5.3 / jew. Pkt. 4						
Regionalkonferenzen zur Kapazitätenplanung organisieren und durchführen											
Schulen bezüglich systemischer-interkultureller Organisationsentwicklungsprozesse beraten					14-21 Nr. 4	12-21 Nr. 18 2.1 / 1 2.2 / c) u. 14-21 Nr. 4 <sup>2</sup>		20-22 Nr.8 Anlage 4 / I			
Schulen auf ihrem Weg, eine migrationsensible Bildungseinrichtung zu werden, sensibilisieren, unterstützen und begleiten (z. B. Sprachschätze, sprachensible Schulentwicklung, MIKS, IKS-DeG...)						20-22 Nr.8 Anlage 4 / III Abs. 4		20-22 Nr.8 Anlage 4 / III			
Expertise aus Landes- und Bundesprojekten mit einbeziehen (z. B. BiSS...)					12-21 Nr. 18 5.3 Pkt. 4						
Materialien und Tools zur (sprachsensiblen) Schulentwicklung entwickeln, erproben und in den Transfer geben					12-21 Nr. 18 5.3 Pkt. 4						
pädagogisch Handelnde im Themenfeld durch Netzwerkarbeit und Arbeitskreise in Kontakt bringen (in Abst. u.a. mit reg. Bildungsnetz.)						12-21 Nr.18 2.2 c)					
(...)											

<sup>2</sup> Bei doppelten Verantwortlichkeiten müssen sich die KI-Leitung und die KI-Lehrkraft verständigen. Gleiches gilt für die KT-Leitung und KT-ModeratorInnen.

**Übersicht über die Verantwortlichkeiten zu Themenfeld C:  
„Gestaltung der Übergänge im Schulsystem am Beispiel Primarstufe – Sek I“**

	obere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (obere Schulaufsicht)	untere Schulaufsicht	Fachberatung Integration (untere Schulaufsicht)	Fachberatung LaKI	KI-Leitung / Amtsleitung	KI-Lehrkraft	KT-Leitung	KT-Moderation	Schulleitung	(...)
<b>= trägt laut Erlass die Gesamtverantwortung für das Arbeitspaket</b>											
<b>= trägt laut Absprache im Kooperationsfeld die Verantwortung für das Arbeitspaket</b>											
<b>= wird informiert über arbeitspaketrelevante Ereignisse</b>											
<b>= partizipiert bei Arbeitspaket/kooperiert</b>											
Regionalkonferenzen zur transparenten Gestaltung der Übergänge durchführen											
Schulen/Lehrkräfte bezüglich schulrechtlich möglicher Übergangsszenarien und Zeugniserstellung beraten			10-32 Nr.47 §1 1a								
Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte informieren, beraten und koordinieren			10-32 Nr.47 §1 1a								
Lehrkräfte hinsichtlich der Übergangsempfehlung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche beraten						12-21 Nr.18 2.2 c) <sup>3</sup>				13-63 Nr.3 2.5/6.2	
vor den Übergangsgesprächen Dienstbesprechungen für Klassenleitungen von 4. Klassen mit Informationen zum Ablauf des Übergangsverfahrens durchführen										13-63 Nr.3 6.2/2.5	
Materialien, Netzwerktreffen, Arbeitskreise für päd. Handelnde im Themenfeld anbieten (in Abstimmung u.a. mit den regionalen Bildungsnetzwerken)						12-21 Nr.18 2.2 c)					
Expertise aus Landes- und Bundesprojekten mit einbeziehen (z. B. Sprachensible Schulentwicklung, BISS, RuhrFutur...)					12-21 Nr. 18 5.3 Pkt. 4						
....											

<sup>3</sup> Bei doppelten Verantwortlichkeiten müssen sich die KI-Leitung und die KI-Lehrkraft verständigen. Gleiches gilt für die KT-Leitung und KT-ModeratorInnen.

### 3. Woanders ist es anders! – Hinweise zur Handhabung und zur Exemplarität der Übersichten über Verantwortlichkeiten

Die Übersicht dient als Arbeitshilfe dazu, Aufgaben im Kontext der Tätigkeit der abgeordneten Lehrkräfte im Bereich „Integration durch Bildung“ sorgfältig mit allen übrigen Bildungsakteuren realitätsbezogen Schritt für Schritt zu planen. Hierbei sind insbesondere die bestehenden Regelungen zu beachten. In Fällen, in denen Verantwortlichkeiten im Gespräch mit allen Beteiligten geklärt werden, sind die Übersichten gut geeignet, um die Ergebnisse verbindlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Der Aushandlungsprozess mithilfe einer Übersicht über Verantwortlichkeiten gewinnt an Wirksamkeit, wenn neben der Leitungsebene auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtungen in den Austausch aktiv eingebunden sind.

Bestandteil des Aushandlungsprozesses könnte unter anderem die Klärung der Frage sein, was vor Ort unter „Partizipation/Mitwirkung“ konkret zu verstehen ist. Wird darunter beispielsweise auch eine Teilverantwortung verstanden, ist es sinnvoll, dies vor Arbeitsbeginn mit der Übersicht allen Beteiligten transparent zu machen.

Die drei beigefügten Übersichten über Verantwortlichkeiten sind rein exemplarisch zu verstehen. Die Zahl der beteiligten Akteure sowie die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Arbeitsschritte sind in jeder Region sicherlich anders. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es daher ratsam, die Übersicht an die jeweiligen Bedingungen vor Ort anzupassen. Daher sind die Arbeitshilfen in einem bearbeitbaren Dateiformat auf der Internetseite der LaKI (<https://kommunale-integrationszentren-nrw.de/rahmenbedingungen>) abgelegt. Wenn die regional Verantwortlichen gemeinsam eine Übersicht über Verantwortlichkeiten erstellen, kann dies zur Erkenntnis führen, dass z.B. für eine Aufgabe Mehrfachverantwortung herrscht oder dass es bisher gar keine Regelung gibt. Diese Fälle können nur durch die KI- und die KT-Leitung geklärt werden.

Die Übersichten sollen als Diskussionsgrundlage mit in die regionalen Fachgremien und Ausschüsse genommen werden, in denen die Lehrkräfte sich als Vertreterin bzw. Vertreter des Kommunalen Integrationszentrums engagieren. Dabei soll nicht nur Feedback eingeholt werden, sondern es sollten möglichst viele Bildungsakteure in die Erstellung von Übersichten über Verantwortlichkeiten mit eingebunden werden. Das bedeutet, dass die Arbeit mit der Arbeitshilfe kein statischer, sondern ein dynamischer Prozess ist. Erfahrungsgemäß ergeben sich in einem Themenfeld mit der Zeit immer wieder Veränderungen oder neue Erkenntnisse, die zu einer Anpassung der Arbeitspakete und der Absprachen bezüglich der Verantwortlichkeiten führen. Es sollten daher in ausreichenden Zeitabständen Treffen mit allen Verantwortlichen eingeplant werden, um gemeinsam ggfs. Veränderungen an einer entsprechenden Übersicht vorzunehmen.

Herausgeber  
Ministerium für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211 5867-40  
Fax: 0211 5867-3220  
E-Mail: [poststelle@msb.nrw.de](mailto:poststelle@msb.nrw.de)  
[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)